

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

vom 19.08.2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 6, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) vom 13.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Erststudium mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 1,8 oder besser absolviert haben, werden ohne weiteres Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ihr Erststudium mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 1,8 und 2,5 abgeschlossen haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachweisen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen sowie über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung

§ 4

Aufnahme- und Eignungsverfahren

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München einzureichen.
- (2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf Grund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Das Eignungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 1 erfolgt in Form eines standardisierten (ca. 15-minütigen) Aufnahmegesprächs. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die Motive für das Studium sowie die Überprüfung der Anwendung methodischer Grundfertigkeiten und der Fähigkeiten zur praxisorientierten Anwendung bereits erworbener Kenntnisse. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen die Fähigkeit nachweisen, auf der Basis des absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische oder technisch-wirtschaftliche Problemstellungen klar strukturieren, systematisch Lösungsansätze erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und diskutieren zu können. Das Eignungsverfahren wird von zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch die Prüfungskommission. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und/oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2009 in Kraft.